



Holzkirchen

# Gemeinde Holzkirchen

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

---

Sitzungsdatum: Montag, den 30.11.2015  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:50 Uhr  
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit  
Haus des Kindes

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Bauleitplanung BPlan "Erweiterung Alte Straße II"; Beschluss der Entwurfsplanung
- 2 Bauleitplanung: Erweiterung des Bebauungsplans "An der Alte Straße II"; Änderung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
- 3 Bauleitplanung BPlan "Erweiterung Alte Straße II"; Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (Träger öffentlicher Belange)
- 4 Neubau eines Bauhofs; Vorstellung der verschiedenen Planungsvarianten
  - 4.1 Festlegung der zu realisierenden Variante
  - 4.2 Festlegung der Finanzierung und Bildung evl. Bauabschnitte

- 5** Kommunalinvestitionsprogramm - Teilnahme am Bewerbungsverfahren und Auswahl des Projekts
  
- 6** Bauleitplanung Markt Helmstadt; Bebauungsplan "Verwallung südlich der A 3" mit 4. Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentl. Belange
  
- 7** Verbesserung der gemeindlichen Waldwege - Beauftragung
  
- 8** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
  
- 8.1** Dorferneuerungsvorhaben Holzkirchen 5; Umbau und Umnutzung der alten Schule und des alten Feuerwehrhauses
  
- 8.2** Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts
  
- 8.3** Rückgabe Bürgschaft FC Holzkirchen e.V.

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Beck, Klaus

## Gemeinderäte

Bachmann, Daniel

Bauer, Uwe

Ecker, Oliver

Hupp, Alexander

Kohlhepp, Petra

Krüger, Elke

Römisch, Alexander

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Weigand, Christian

## Schriftführer

Zorn, Tatjana

## Gäste/Referenten

Eick, Andrea zu TOP 1-3 öT

Haus, Manuel zu TOP 4 öT

## Presse

Pscheidl, Ernst im öT

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 19.10.2015 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

<b>TOP 1 Bauleitplanung BPlan "Erweiterung Alte Straße II"; Beschluss der Entwurfsplanung</b>
---

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.07.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Alte Straße II“ beschlossen. Mit der Erstellung der Bauleitplanung wurde das Büro ARZ Ingenieure beauftragt.

Frau Eick (Büro ARZ) stellt die Entwurfsplanung vor:

#### Variante 1:

Vorgesehen ist, sechs Bauplätze zu schaffen. Als wesentliche Festsetzungen enthält der B-Plan-Entwurf insbesondere den Gebietstyp Allgemeines Wohngebiet (WA), eine Begrenzung der Höheneinstellung auf 10,5 m (Ausführung als Variante E + D mit Wandhöhe 4 m und Firsthöhe max. 6,5 m und bei Variante E+1 Wandhöhe max. 6,5 m und Firsthöhe max. 4,0 m mit Bezugspunkt in der Oberkante Gehweg/Straße), eine Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 sowie entsprechende Baugrenzen.

Der vorhandene Birnbaum liegt innerhalb der Bauflächen und soll entfernt werden. Die Ausgleichsfläche muss um 500 m<sup>2</sup> auf insgesamt 2.188 m<sup>2</sup> vergrößert werden. In diesem Fall würden die beiden östlichen Teilflächen der Fl. Nrn. 452 und 453 nicht mehr ausreichen. Es verbliebe somit ein Defizit von ca. 113 m<sup>2</sup>, das an einer anderen Stelle auszugleichen wäre. Aufgrund der Fällung der Birne, die für Vögel und Fledermäuse als Höhlenquartier dient, müssen zusätzliche Brutkästen errichtet werden. Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

#### Variante 2:

Vorgesehen ist, sechs Bauplätze zu schaffen. Der vorhandene Birnbaum soll innerhalb der Bauflächen an der Stelle der als spätere Zufahrt vorgesehenen Teilfläche liegen. Als Ausgleichsflächen dienen Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 452 und 453. Die Gesamtfläche der Ausgleichsfläche beträgt 1.688 m<sup>2</sup>.

Die Abwassersituation ist bei beiden Varianten vor der Auslegung mit dem Wasserwirtschaftsamt zu klären. Technisch sinnvoll ist eine Ableitung im Mischsystem. Dabei kann bei der weiteren Erschließung eine Überrechnung des maßgebenden Abwasserstranges erforderlich werden und Maßnahmen am Stauraumkanal erforderlich werden. Wird eine getrennte Entwässerung gefordert, ist das RÜB nur im jetzigen Baugebiet (westliches Grundstück) realisierbar.

Bei der derzeitigen Kanaltiefe von knapp 2,0 m ist eine Entwässerung des Kellergeschosses nicht möglich. Es ist zu prüfen, ob eine Tieferlegung des Kanales eine Entwässerung des KG ohne Abwasserhebung zulässt.

Die Kosten für die Herstellung der Abwasser- und Wasserversorgungsleitungen bzw. der entsprechenden Grundstücksanschlüsse (öffentlicher Teil) sowie der Erschließung einschließlich Grünordnung beziffert das Ing.Büro Arz auf ca. 182.000 € netto.

Nach reger Diskussion bestand die Auffassung, das Baugebiet zu reduzieren. Es sollen nur vier Bauplätze geschaffen werden. Der vormals vorgesehene sechste Bauplatz ist der Ausgleichsfläche zuzuschlagen. Zwischen der Ausgleichs- und Baufläche bleibt ein Bereich ohne Belegung. Dieser ist bei einer eventuellen späteren Erweiterung des Baugebietes für die Zufahrtsstraße vorgesehen. Das Ingenieurbüro ARZ wird darum gebeten, den Planentwurf zu überarbeiten und zur neuerlichen Abstimmung dem Gemeinderat vorzulegen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, vier Bauplätze zu schaffen, den Birnbaum zu entfernen, den vormals sechsten Bauplatz der Ausgleichsfläche zuzuschlagen und die Fläche zwischen der Bau- und Ausgleichsfläche vorerst nicht zu belegen. Das Ingenieurbüro ARZ wird zur Überarbeitung des Planentwurfs beauftragt. Der überarbeitete Entwurf soll dem Gemeinderat zur neuerlichen Abstimmung vorgelegt werden.

Ferner wird das Ing.Büro Arz beauftragt, die Möglichkeit der Entwässerungsgestaltung (Misch- oder Trennsystem) sowohl für den geplanten Geltungsbereich als auch den Umgriff einer späteren evtl. Erweiterung des Baugebietes mit dem Wasserwirtschaftsamt zu klären.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 13  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 2 Bauleitplanung: Erweiterung des Bebauungsplans "An der Alte Straße II"; Änderung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan</b>
---

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.07.2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Der Geltungsbereich der Erweiterung wurde in dieser Sitzung mit der FI.Nr. 452 sowie den FI.Nrn. 453 und 453/1 teilweise beschrieben. Zu diesem Zeitpunkt lag noch kein Entwurf des geplanten Gebietes vor.

Mit Mail vom 11.11.2015 wurde der Vorentwurf durch das Büro ARZ vorgelegt. daraus ergibt sich nun der geplante künftige Geltungsbereich.

Zwar ist ein Aufstellungsbeschluss nicht zwingend vorgeschrieben. Wenn ein solcher aber gefasst wird, dann soll dieser auch den Geltungsbereich genau beschreiben.

Aus dem nun vorgelegten Entwurf des Büros ARZ geht hervor, dass nur ein Teilbereich der FI.Nr. 453 benötigt wird. Des Weiteren werden Teilflächen aus den FI.Nrn. 459/1 und 484 benötigt. Das Grundstück FI.Nr. 453/1 wird nicht überplant, lediglich für Ausgleichsfläche benötigt.

Zur Klarstellung sollte der Aufstellungsbeschluss entsprechend geändert werden.

## **Beschluss:**

Der Aufstellungsbeschluss vom 13.07.2015 wird wie folgt geändert:

Der Gemeinderat beschließt, einen Bebauungsplan „Erweiterung Alte Straße II“ aufzustellen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst unter Berücksichtigung der unter TOP 1 geänderten Planung Teilflächen der Fl.Nrn. 452, 453, 453/1, 459/1 und 484.

Als Nutzungsart wird „WA“ Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „An der Alten Straße II - Erweiterung“.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist es, weiteren Wohnraum für die Bevölkerung zu schaffen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind durchzuführen.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 13  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

**TOP 3 Bauleitplanung BPlan "Erweiterung Alte Straße II"; Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (Träger öffentlicher Belange)**

## **Sachverhalt:**

Nachdem der Gemeinderat die Entwurfsplanung gebilligt hat, kann nun mit dieser Planung in die Bauleitplanung eingetreten und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden (Träger öffentlicher Belange) nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Aufgrund der unter TOP 1 festgelegten Änderung der Planung kann der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (Träger öffentlicher Belange) heute nicht gefasst werden.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Planung vom Büro ARZ nochmals überarbeitet werden muss und stellt den Tagesordnungspunkt zurück.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 13  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

## **TOP 4    Neubau eines Bauhofs; Vorstellung der verschiedenen Planungsvarianten**

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 18.05.2015 wurde die Planung mit den sich daraus ergebenden Kosten von 1 Mio. € brutto vorgestellt. Aufgrund deren Höhe wurden vereinbart verschiedene Einsparungsmöglichkeiten wie insbesondere den Sozialtrakt als zweistöckiges Bauwerk mit verbundener Reduzierung der überbauten Grundfläche vorzusehen sowie eine Reduzierung der Größen der Schuttgutlager.

In Zusammenarbeit mit dem Architekten Büro GIHH wurden unter Einbindung des Bauhofes folgende 3 Varianten ausgearbeitet:

1. Variante 2 = doppelstöckiger Sozialtrakt und Halle ohne 2. Stellplatz am Standort Feuerwehrhaus; Kosten rund 800.000,00 € brutto
2. Variante 3 = Sozialtrakt und Halle (ohne 2. Stellplatz) auf einer Ebene am Standort Feuerwehrhaus; Kosten rund 790.000,00 € brutto
3. Variante 4 = Halle (ohne 2. Stellplatz) am Standort Feuerwehrhaus + Sozialtrakt am Standort Kirchenweg 5; Kosten rund 920.000,00 € brutto

Herr Architekt Haus hat nunmehr für die oben aufgeführten 3 Varianten die Planung erstellt und die Kosten ermittelt. Planung und Kostenberechnungen für die 3 Varianten wurden von Herrn Haus in der Sitzung erläutert.

Der Gemeinderat sollte sich nunmehr für eine Variante entscheiden und für diese den Planungsauftrag erteilen; demzufolge wäre zunächst der Bauantrag zu erstellen und diesen im Gemeinderat in der nächstmöglichen Sitzung zu beschließen.

Der Gemeinderat nimmt den Vortrag zur Kenntnis.

## **TOP 4.1    Festlegung der zu realisierenden Variante**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat die vorgestellten Varianten aus TOP 4 zur Kenntnis genommen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Variante 3 (Sozialtrakt und Halle, ohne 2. Stellplatz, auf einer Ebene am Standort Feuerwehrhaus) zu realisieren und beauftragt das Architektenbüro GIHH die Bauantragsunterlagen zu erstellen. Ferner wird das Architekturbüro GHH in diesem Rahmen beauftragt, die konkreten Anforderungen des Wasserwirtschaftsamtes sowie des Bayernwerkes zu klären.

Die Maßnahme soll im Jahr 2016 planungstechnisch abgeschlossen und das Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Ferner soll die Werkplanung erstellt und die Ausschreibungen vorgenommen werden. Die Realisierung der Baumaßnahme soll im Frühjahr 2017 beginnen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 10  
**Nein:** 3  
Persönliche Beteiligung: -

## **TOP 4.2 Festlegung der Finanzierung und Bildung evl. Bauabschnitte**

### **Sachverhalt:**

Die Finanzierung der Maßnahme kann bedingt durch die weiteren geplanten anderen Beschaffungen bzw. Baumaßnahmen nicht aus den vorhandenen Mitteln bestritten werden. Demzufolge ist über die Bildung von Bauabschnitten und eine zeitlich gestreckte Realisierung des Neubaus des Bauhofes zu entscheiden. Alternativ wäre auch aufgrund der niedrigen Zinsen- eine vollständige oder teilweise Fremdfinanzierung durch Aufnahme eines Darlehens in Erwägung zu ziehen. Bei einer teilweisen Fremdfinanzierung und einer anteiligen Finanzierung aus der Rücklage ist die Realisierung der weiteren geplanten Beschaffungen bzw. Baumaßnahmen zumindest zeitlich zu strecken bzw. ggf. je nach Entwicklung der Finanzkraft der Gemeinde zu stornieren.

Der Vorsitzende wies ausdrücklich darauf hin, dass zur Sicherstellung einer dauerhaften Finanzierung und dem Erhalt eines Mindestmaßes an finanzieller Reaktionsmöglichkeit die Rücklage unter Berücksichtigung der sich aus der geplanten Darlehensaufnahme ergebenden Verpflichtungen und evtl. unvorhersehbaren Ausgaben zu gestalten ist.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Neubau durch Aufnahme eines Darlehens voll zu finanzieren.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11  
**Nein:** 2  
Persönliche Beteiligung: -

## **TOP 5 Kommunalinvestitionsprogramm - Teilnahme am Bewerbungsverfahren und Auswahl des Projekts**

### **Sachverhalt:**

Mit Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KinvFG) vom 24.06.2015 stellt der Bund zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Mrd Euro zur Verfügung. Auf den Freistaat Bayern entfallen hiervon 8,2640 % bzw. 289,24 Mio Euro.

Der Bayerische Ministerrat hat beschlossen, die gesamten auf Bayern entfallenden Mittel für Maßnahmen der energetischen Sanierung kommunaler Gebäude und Einrichtungen sowie Maßnahmen des Barriereabbaus und des Städtebaus zu verwenden.

Die nunmehr vorliegenden Richtlinien zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Bayern (KInvFG) vom 07.10.2015 (eingegangen am 10.11.2015 über das Büro des Landtagsabgeordneten Ländner) sehen Fördervoraussetzungen vor, die die Gemeinde Holzkirchen grundsätzlich erfüllt.

Dies sind insbesondere die Ziffer 3 wonach Antragsberechtigt sind Gemeinden mit einer durchschnittlichen Finanzkraft je Einwohner der Jahre 2011 – 2013 unter dem Landesdurchschnitt und Lage im Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Steuerkraft Landesdurchschnitt		Steuerkraft Holzkirchen
2011	636,06 €	482,75 €
2012	642,02 €	508,68 €
2013	867,19 €	540,90 €
2014	920,69 €	463,47 €
2015	972,08 €	461,63 €

Die Gemeinde Holzkirchen ist in der Liste der Kommunen mit besonderem Handlungsbedarf aufgenommen (siehe anliegende Übersicht).

Förderfähig sind nach Ziffer 2.1.1 1. Spiegelstrich der Richtlinien Investitionen zur Energetischen Sanierung von Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur. Die konkreten förderfähigen Maßnahmen sind in Ziffer 2.2 beschrieben. Danach könnten die energetische Sanierung des Gemeindehauses (Gemeindesaal und Haus des Kindes) mit der Sanierung der Dacheindeckung einschließlich Einbau einer Wärmedämmung sowie die Wärmedämmung der Außenwände und die energetische Verbesserung durch Erneuerung der Heizungsanlage förderfähig sein.

Der Antragstellung geht nach Ziffer 9 ein Bewerbungsverfahren voraus, wobei hierfür neben den Formvorgaben eine Frist für die Vorlage des Bewerbungsbogens bei der Regierung von Unterfranken (Bevolligungsstelle gem. Ziffer 7) bis zum 15.02.2016 besteht.

Sofern eine Förderung erfolgen kann (erfolgreiches Bewerbungsverfahren) sind die Maßnahmen bis zum 31.12.2018 vollständig abzuschließen. Mit der Ausführung der Maßnahmen muss nach Erteilung des Bewilligungsbescheides unverzüglich begonnen werden. Dies bedeutet für den Haushalt 2016 eine Überarbeitung der Priorisierung der vorgesehenen Maßnahmen.

Ferner ist eine Maßnahmenvereinbarung mit dem Freistaat Bayern abzuschließen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit der Maßnahme Energetische Sanierung des Gemeindehauses Holzkirchen mit Erneuerung bzw. Optimierung der Heizungsanlage sich für eine Förderung im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms zu bewerben.

Sofern die Bewerbung erfolgreich ist, werden die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2016 eingestellt.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 13  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 6</b>	<b>Bauleitplanung Markt Helmstadt; Bebauungsplan "Verwaltung südlich der A 3" mit 4. Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentl. Belange</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Der Sachverhalt wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 14.09.2015 behandelt. Dort wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange beschlossen, keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen und die Vorlage einer Bestätigung über die ausschließliche Verwendung von unbelasteten Materialien zu erbitten.

Der Markt Helmstadt hat nun in der Sitzung des Marktgemeinderats vom 09.11.2015 alle Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung behandelt bzw. abgewogen. Das mit der Erstellung der Verfahrensunterlagen beauftragte Büro Weimann, Dettelbach, hat nun die vom Marktgemeinderat Helmstadt beschlossenen Änderungen in die Verfahrensunterlagen eingearbeitet und diese Planung in der Fassung vom 09.11.2015 den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19.11.2015 übersandt und nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zum o.g. Vortrag des Gemeinderats Holzkirchen hat der Marktgemeinderat Helmstadt folgendes beschlossen:

„Die zu verwendenden Erdstoffe und deren Inhaltsstoffe entsprechend den maßgebenden Regelwerken werden im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt. Dem entsprechenden Ersuchen der Gemeinde Holzkirchen hinsichtlich einer Bestätigung über die ausschließlich Verwendung von unbelasteten Materialien kann daher in den Festsetzungen nicht entsprochen werden.“

Insgesamt haben sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nur geringfügige Änderungen (redaktionelle Änderungen, zusätzliche Aufnahme von Hinweisen, Verweise auf das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren etc.) ergeben. Diese Änderungen berühren nicht die Belange der Gemeinde Holzkirchen. Daher ist kein neuer Sachvortrag seitens der Gemeinde Holzkirchen zu veranlassen. Im Hinblick auf die Bedenken bezüglich der zu verwendenden Materialien wird zutreffender Weise auf das erforderliche wasserrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen, in dem u.a. auch festgelegt wird, welche Materialien mit welchem Belastungsgrad in die Wallbauwerke eingebaut werden dürfen.

Ob die Gemeinde Holzkirchen in ihrer jetzigen Stellungnahme nochmals auf diesen Sachverhalt eingeht, obliegt insoweit der Entscheidung des Gemeinderats.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, im oben genannten Bauleitplanverfahren des Marktes Helmstadt weiterhin keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>13</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

**Sachverhalt:**

Die gemeindlichen Waldwege bedürfen in Teilen der Verbesserung insbesondere bezüglich der Tragfähigkeit des Unterbaus und des Ausgleichs der vorhandenen Vertiefungen.

Für die Ausführung der Arbeiten kann die Gemeinde Holzkirchen auf Aushubmaterial (grober Schotter) des Marktes Remlingen zurückgreifen, der im Rahmen einer Baumaßnahmen derzeit weitgehend ohne Verwendungsmöglichkeit gelagert wird. Das Material kann nach Einschätzung einer Fachfirma als Unterbau für die Waldwege verwendet werden.

Die Firma Seitz hat die Waldwege (bisher nicht bearbeitete Wege) befahren und der voraussichtliche Aufwand beziffert. Nach einer Aufwandsermittlung der Firma Seitz werden insgesamt für 10 Wegstrecken rund 3.400 m<sup>3</sup> Schotter benötigt. Die Kosten für aufladen, transportieren, einbauen und walzen des Materials betragen 10,80 €/m<sup>3</sup>, demnach insgesamt 36.720,00 € netto.

Sofern die Gemeinde Holzkirchen diese Maßnahme realisieren möchte, müssten diese Kosten auf 3 Jahre aufteilen werden, sodass sich ein jährlicher Bedarf von rund 15.000,00 € brutto ergibt. Gleichwohl besteht auch die Möglichkeit, die Maßnahmen nur teilweise zu realisieren; eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht.

Im Haushaltsjahr 2015 könnte die Finanzierung des ersten Abschnittes durch Umschichtung der Mittel des Straßenunterhalts ermöglicht werden.

Im Rahmen der Abstimmung im Vorfeld der Gemeinderatssitzung konnte Einigung über die grundsätzliche Notwendigkeit und die Ausführung eines ersten Abschnittes erzielt werden.

Die Beauftragung erfolgt auf der Grundlage des Angebotes vom 03.11.2015 (Aufmaßblatt) zum Preis von 10,80 € je Kubikmeter. Hierin sind das Aufladen, der Transport, das Einbauen und das Wälzen des Materials enthalten. Der vorgesehene Kostenrahmen liegt bei 10.000,00 € netto.

Die Festlegung der relevanten Wegstrecken erfolgt in Absprache mit der Gemeinde.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

<b>TOP 8      Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen</b>
---

<b>TOP 8.1      Dorferneuerungsvorhaben Holzkirchen 5; Umbau und Umnutzung der alten Schule und des alten Feuerwehrhauses</b>
---

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 28.10.2015 teilt das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE) mit, dass der Verwendungsnachweis vom 06.06.2014 für die oben genannten Maßnahmen geprüft wurde. Die Baukosten der beiden Maßnahmen betragen insgesamt 406.800,14 €. Die zuwendungsfähigen Kosten wurden vom ALE mit insgesamt 312.999,27 € festgestellt. Die mit Zuwendungsbescheid vom 03.11.2014 vom ALE genehmigte Kostenbeteiligung beträgt für diese beiden Maßnahmen 178.000,00 €.

Ein Abschlag in Höhe von 143.000,00 € wurde vom ALE bereits im Haushaltsjahr 2014 gezahlt. Der Restzuwendung in Höhe von 35.000,00 € wird ausbezahlt, sobald die benötigten Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Zeitpunkt kann hierfür vom ALE nicht genannt werden. Vielmehr sei mit einer längeren Wartezeit zu rechnen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

<b>TOP 8.2      Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts</b>
---

**Sachverhalt:**

Im Nachgang zur Expertenanhörung am 15.07.2015 im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport des Bayerischen Landtags haben die vier Landtagsfraktionen zwischenzeitlich Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts (LT-Drs. 17/7643, 17/8161, 17/8225 und 17/8242) eingebracht.

Diese wurden den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Sitzungseinladung elektronisch zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Bayerische Landtag muss nunmehr entscheiden, ob und ggf. welche Änderungen am Kommunalabgabengesetz vorgenommen werden sollen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen hat in seiner Sitzung am 04.11.1996 beschlossen, eine Bürgschaft in Form einer Ausfallbürgschaft zur Darlehensaufnahme des FC Holzkirchen beim BLSV zu übernehmen. Mit Schreiben vom 17.11.2015 sendet der BLSV die Bürgschaftserklärung der Gemeinde Holzkirchen zu seiner Entlastung zurück. Das an den FC Holzkirchen ausgereichte Darlehen wurde im November 2015 komplett getilgt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Klaus Beck  
Vorsitzender

Tatjana Zorn  
Schriftführer